



Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hirschhorn (Neckar) - Obdachlosenunterkunftssatzung -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **5. März 2020** nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt ist:

§§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310) und

§§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen unterhält die Stadt Hirschhorn (Neckar) Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung dieser Unterkünfte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der jeweils geltenden Hausordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist

1. jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist,
2. jede Person, der der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
3. jede Person, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet, oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, wenn die Person dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Obdachlosenbehörde bringt obdachlose Personen oder Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, auf Grundlage schriftlicher Einweisung in einer Obdachlosenunterkunft unter. Die Einweisung und der Bezug der entsprechenden Unterkunft begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.



(2) Ein Rechtsanspruch auf die Einweisung in eine bestimmte Unterkunft, Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung, soweit dies in der Einweisungsverfügung vorgesehen ist, oder schriftliche Verfügung der Obdachlosenbehörde. Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie sollen dies der Obdachlosenbehörde vorher anzeigen.

(3) Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den für die Beendigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn

1. die eingewiesene Person sich eine andere, nicht nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat,

2. die Obdachlosenunterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,

3. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,

4. die eingewiesene Person gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt oder

5. die eingewiesene Person ihren Zahlungsverpflichtungen auf Grundlage dieser Satzung nicht nachkommt.

(4) Wird die Unterkunft länger als sechs Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der eingewiesenen Person als geräumt und kann von der Obdachlosenbehörde anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Person werden für die Dauer von vier Wochen ab der Räumung der Unterkunft von der Obdachlosenbehörde verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.



(2) Die Anbringung von Regalen, sowie alle Beschädigungen der Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Hausflur, in den Sanitär-, Wasch- und Trockenräumen sind grundsätzlich untersagt.

(3) Sofern bauliche oder sonstige Veränderungen der Räume vorgenommen werden, kann die Obdachlosenbehörde diese auf Kosten der in diese Räume eingewiesenen Personen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6 Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist ohne vorherige Zustimmung der Obdachlosenbehörde nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 7 Verhaltensregeln

(1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet,

1. die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln und in einem stets sauberen Zustand zu halten, den Weisungen der Obdachlosenbehörde Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen. Dies gilt auch für überlassene Lager- und Unterstellmöglichkeiten. Alle weiteren anfallenden Kosten, insbesondere bei verursachten Beschädigungen, die über die Nutzungsgebühr hinausgehen, sind von der eingewiesenen Person selbst zu tragen,

2. die ihr zugewiesenen Räume auf Aufforderung der Obdachlosenbehörde herauszugeben, sofern ein Grund für die Beendigung der Einweisung vorliegt,

3. selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen,

4. beim Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen,

5. sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,

6. alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an den Gebäuden, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Obdachlosenbehörde anzuzeigen.



- (2) Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt,
1. ohne vorherige Zustimmung der Obdachlosenbehörde weitere Personen in die ihr zugewiesenen Räume aufzunehmen,
 2. die ihr zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 3. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Obdachlosenbehörde,
 - 3.1 bauliche Veränderungen einschließlich Installationen vorzunehmen,
 - 3.2 Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - 3.3 in den zugewiesenen Räumen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben.
 4. in der ihr zugewiesenen Obdachlosenunterkunft Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
 5. in der Unterkunft Tiere zu halten,
 6. ohne schriftliche Genehmigung Antennen, Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
 7. Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Obdachlosenbehörde aufzustellen,
 8. über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen.
- (3) Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften haben die eingewiesenen Personen im Übrigen die für die Nutzung maßgeblichen Bestimmungen des zwischen der Obdachlosenbehörde und dem jeweiligen Vermieter abgeschlossenen Mietvertrages zu beachten.

§ 8 Räumung der Unterkunft

- (1) Eingewiesene Personen, die nach Beendigung der Einweisung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene anderweitige Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft entfernt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich in angemessener Weise um eine andere Unterkunft bemühen können.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Obdachlosenunterkünfte ist den Bediensteten der Obdachlosenbehörde zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen, sowie bei Gefahr im Verzug, jederzeit ohne



Anmeldung gestattet. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei längerer Abwesenheit zugänglich sind.

§ 10 Erneuerungen und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, können ohne Zustimmung der eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Die genutzten Räume sind nach Ankündigung durch die Obdachlosenbehörde für die Arbeiten zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf nicht behindert oder verzögert werden. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 11 Haftung

Eingewiesene Personen haften für sämtliche von Ihnen schuldhaft verursachten Schäden an der Unterkunft und der Einrichtung.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann auf Grundlage des § 5 Absatz 2 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, eine Geldbuße von bis zu 1.000 € festgesetzt werden.

§ 13 Benutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hirschhorn (Neckar) werden für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Schuldner bzw. Schuldnerinnen für die Benutzungsgebühren sind die Personen, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden und die Unterkunft nutzen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides an die gebührenpflichtige Person fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet am Tag ihrer Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen der Verwaltung der Stadt Hirschhorn (Neckar).



- (5) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (6) Die Monatsgebühr für die Nutzung beträgt pro Person 150,00 €.
- (7) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. April 2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 06. März 2020

Oliver Berthold
Bürgermeister